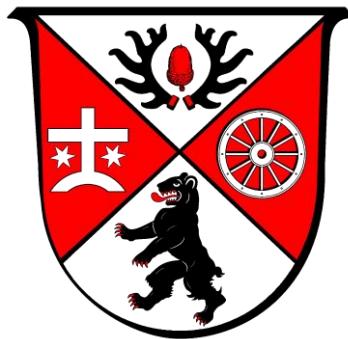


## WAPPENSATZUNG DER STADT OBERZENT



### Inhalt

---

Inhalt .....	1
§ 1 Wappen und Fahne .....	2
§ 2 Nutzungsrecht .....	3
§ 3 Verwendung .....	3
§ 4 Darstellung .....	3
§ 5 Gültigkeit der Genehmigung .....	3
§ 6 Ordnungswidrigkeiten .....	3
§ 7 Inkrafttreten .....	4

## Wappensatzung der Stadt Oberzent

Aufgrund der §§ 5 und 14 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die vorläufige Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent am 22.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Wappen und Fahne

1. Unter den Schutz dieser Satzung fallen:

- das Wappen und die Fahne der Stadt Oberzent,
- die Wappen der früheren selbstständigen Gemeinden Beerfelden, Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal

2. Das Wappen der Stadt Oberzent ist wie folgt beschrieben:

„Im schräggewinkelten Schild oben in Silber ein schwarzes Hirschgeweih mit roten Geweihschäften zwischen den Stangen eine rote Eichel; vorn in Rot ein silbernes Kreuz auf einem silbernen Bogen, begleitet von zwei silbernen sechsstrahligen Sternen; hinten in Rot ein silbernes Rad; unten in Silber ein rotbewehrter aufgerichteter schwarzer Bär“.



3. Die Fahne der Stadt Oberzent enthält auf Rot-Weiß-Rotem (1:3:1) Flaggentuch das Stadtwappen.

4. Das Wappen der früheren selbstständigen Stadt Beerfelden ist wie folgt beschrieben:

„In Silber ein aufgerichteter schwarzer Bär, begleitet von drei (2,1) roten Sternen“



5. Das Wappen der früheren selbstständigen Gemeinde Hesseneck ist wie folgt beschrieben:

„Auf Silber ein rotes Kreuz auf einem roten Bogen, begleitet von zwei roten Sternen“



6. Das Wappen der früheren selbstständigen Gemeinde Rothenberg ist wie folgt beschrieben:

„In geteiltem Schild oben in Gold ein wachsender schwarzer Reichsadler, unten in Rot eine goldene Eichel, beseitet von je einer goldenen Hirschstange“



7. Das Wappen der früheren selbstständigen Gemeinde Sensbachtal ist wie folgt beschrieben:

„In rot und grün gewellter silberner Schräglinksbalken, begleitet oben von einem silbernen Wagenrad, unten von 3 silbernen Sternen“



## § 2 Nutzungsrecht

1. Die Führung und der Gebrauch der in § 1 genannten Wappen und Fahne der Stadt Oberzent ist grundsätzlich der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtsweg verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung der in § 1 genannten Wappen und Fahne die zu einer Verwechslung führen kann.
2. In der Stadt Oberzent ansässige Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Oberzent ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, die in § 1 genannten Wappen und Fahne in einer Form zu verwenden, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt.

## § 3 Verwendung

1. Die Erlaubnis zur Verwendung der in § 1 genannten Wappen und Fahne durch Dritte erteilt der Magistrat schriftlich und nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
  - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
  - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
  - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.
2. Anträge auf Gestattung der Verwendung der in § 1 genannten Wappen und Fahne sind in einfacher Ausfertigung an den Magistrat der Stadt Oberzent zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck sie verwendet werden sollen. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.
3. Die gelegentliche Verwendung der in § 1 genannten Wappen und Fahne zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.

## § 4 Darstellung

Darstellungen, die nur der Abbildung oder ausschließlich dekorativen Zwecken, insbesondere der Ausschmückung von Reiseandenken, dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt.

## § 5 Gültigkeit der Genehmigung

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung der in § 1 genannten Wappen und Fahne behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter der Voraussetzung des § 3 Satz 2 widerrufen werden.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung die in § 1 genannten Wappen und Fahne verwendet,
2. ohne Genehmigung Wappen und Fahne verwendet, bei denen eine Verwechslung mit denen in § 1 genannten Wappen und Fahne naheliegt, bzw. nicht ausgeschlossen werden kann,
3. mit der Genehmigung erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält, bzw. nicht erfüllt,
4. trotz Widerruf der Genehmigung oder nach Ablauf einer Genehmigungsfrist die in § 1 genannten Wappen und Fahne weiterverwendet,

kann auf Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zuletzt gültigen Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3313) von der Stadt Oberzent mit einer Geldbuße belegt werden. Diese Geldbuße kann bis zu 2.500,- € betragen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberzent, den 01.01.2018

DER MAGISTRAT  
DER STADT OBERZENT

Scheuermann  
Beauftragter für die vorläufige Wahrnehmung  
der Aufgaben des Bürgermeisters

---

Diese Satzung vom 01.01.2018 wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen,  
der „Oberzent aktuell“, Nr. \_\_/2018, Ausgabetag 26.01.2018, veröffentlicht

DER MAGISTRAT DER STADT OBERZENT

Scheuermann  
Beauftragter für die vorläufige Wahrnehmung  
der Aufgaben des Bürgermeisters